

Verwaltungsgebührensatzung

vom 21.03.2002

Verwaltungsgebührensatzung
vom 21.03.2002
in Kraft seit 28.03.2002
in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 31.08.2006, in Kraft seit 07.09.2006**
- 2. Änderungssatzung vom 21.06.2007, in Kraft seit 28.06.2007**
- 3. Änderungssatzung vom 18.12.2008, in Kraft seit 24.12.2008**
- 4. Änderungssatzung vom 24.09.2009, in Kraft seit 01.10.2009**
- 5. Änderungssatzung vom 24.06.2010, in Kraft seit 01.07.2010**
- 6. Änderungssatzung vom 27.06.2013, in Kraft seit 04.07.2013**
- 7. Änderungssatzung vom 09.11.2017, in Kraft seit 16.11.2017**
- 8. Änderungssatzung vom 14.02.2019, in Kraft seit 24.02.2019**
- 9. Änderungssatzung vom 13.02.2020, in Kraft seit 20.02.2020**
- 10. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft seit 23.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 96/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1072) und der §§ 1, 2, 4 + 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebühren frei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kürten vom 11.02.2000 außer Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Gegenstand	
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,20 €
	im Format A3	1,70 €
	im Format A2	2,70 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebe- willigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, Bescheinigung zum gesetzlichen Vorkaufsrecht nach dem BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde- steuermarken	6,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €

8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	9,50 €
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35 €
12.	Großformatkopien	
	a) DIN A 4	7,50 €
	b) DIN A 3	8,50 €
	c) DIN A 2	10,50 €
	d) DIN A 1	12,50 €
	e) DIN A 0	14,50 €
	Für farbige Ausdrücke per Plotter und für Ausdrücke und Kopien auf Transparentpapier wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Archivangelegenheiten	
13.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen und Auskunfts-/Suchgebühr für erfolglose Anfragen,	
	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00 €
15.	Bescheinigung über den Verlust von Ausweispapieren	4,40 €
16.	Feststellung aus dem Bauaktenarchiv je angefangene 20 Minuten (in der Gebühr sind bis zu 5 DIN A 4 s/w Kopien enthalten)	16,50 €

17.	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbst- erstellung von Abschriften für maximal einen Werktag	7,70 €
18.	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan	45,00 €
19.	-entfällt-	
20.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m § 4 Abs. 4 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Kürten“	
	a) bis 20 Plakate je angefangene Woche	25,00 €
	b) ab 21. Plakat je Plakat und Tag	1,00 €
21.	Vorbereitung und/oder Durchführung von städtebaulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen sowie die Betreuung der Umsetzung der Kom- pensationsmaßnahmen	
21.1		Tarifstelle entfällt
21.2	Gebühr: je angefangene Stunde sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:	
	a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	84,00 €
	b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	70,00 €
	c) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	61,00 €
	d) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) und vergleichbare Beschäftigte	44,00 €
22.	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2 BauGB und Abweichungen nach § 69 BauO NRW	
22.1	Entscheidungen über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 BauGB, sowie Abweichungen nach § 69 BauO NRW je Befreiungstatbestand oder Abweichungstatbestand	50 bis 5000 €
22.2	Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB	

	a)	Einfriedungen, Bepflanzungen, etc.	50,00 €
	b)	Garagen, Nebengebäude und sonstigen Nebenanlagen (untergeordnete Gebäude)	100,00 €
	c)	Ein- und Zweifamilienhäuser	200,00 €
	d)	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	300,00 €
22.3		<u>Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW von § 6 BauO NRW bzw. Brandschutzvorschriften</u>	
	a)	Garagen, Nebengebäude und sonstige Nebenanlagen (untergeordnete Gebäude)	50,00 €
	b)	Ein- und Zweifamilienhäuser	150,00 €
	c)	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	300,00 €
22.4		<u>Abweichung von Vorschriften einer Ortssatzung (z.B. Gestaltungssatzung) oder von sonstigen Vorschriften</u>	
	a)	Einfriedungen, Bepflanzungen, etc.	50,00 €
	b)	Garagen, Nebengebäude und sonstige Nebenanlagen (untergeordnete Gebäude)	100,00 €
	c)	Ein- und Zweifamilienhäuser	150,00 €
	d)	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	250,00 €
23.		Einwohnerwesen	
23.1		Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Absatz 1 BMG je Betroffenen	11,00 €
23.2		Erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Absatz 1 BMG je Betroffenen	15,00 €
23.3		Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, je Betroffenen	30,00 €
23.4		Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen	60,00 €
23.5		Melderegisterauskunft als Gruppenauskunft nach § 46 BMG bei manueller Auskunftserteilung je ausgewählten Einwohner	10,00 €
23.6		Melderegisterauskunft als Gruppenauskunft nach § 46 BMG bei automatisierter Auskunftserteilung	200,00 €
23.7		Sonstige Bescheinigung im Meldewesen	9,00 €

24. Gewerbliche Angelegenheiten

24.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13 a Absatz 2 Satz 2 GewO)	20,00 €
24.2	Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 13 c GewO)	
a)	Mindestgebühr	75,00 €
b)	Erhöhter Verwaltungsaufwand	150,00 €
24.3	Bescheinigungen des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 GewO))	
a)	Für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristische Personen sind	26,00 €
b)	Für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind	33,00 €
c)	Für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen	13,00 €
24.4	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	
a)	Mindestgebühr	25,00 €
b)	Erhöhter Verwaltungsaufwand	40,00 €
24.5	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbemeldung für den Gewerbetreibenden	15,00 €

25. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

25.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 der GewO)	1.000,00 €
25.2	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte § 33 c Abs. 3 GewO:	
a)	für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Spielverordnung (SpielV)	100,00 €
b)	für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der SpielV	300,00 €

25.3	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels § 33 d Abs. 1 + 3 GewO je Spiel	
a)	mit Geldgewinn	500,00 €
b)	mit Warengewinn	200,00 €
26.	Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
26.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens § 33 i GewO Grundgebühr	1.500,00 €
	pro Aufstellmöglichkeit für jedes Gerät bis zur Höchstgebühr von 3.000,00 €	150,00 €
27.	Bewachungsgewerbe	
27.1	Entscheidung über die Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 GewO	1.000,00 €
27.2	Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal – Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 34 a Abs. 4 GewO i.V.m. § 9 BewachV	
a)	Normaler Verwaltungsaufwand	30,00 €
b)	Erhöhter Verwaltungsaufwand	50,00 €
28.	Reisegewerbe	
28.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	250,00 €
28.2	Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbekartentätigkeit § 55 GewO	80,00 €
28.3	Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c II GewO)	15,00 €
29.	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
29.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO für jeden Fall der Durchführung von	
a)	Messen (§ 64 GeWO)	130,00 €
b)	Ausstellungen (§ 65 GewO)	130,00 €
c)	Volksfesten (§ 60 b GewO)	130,00 €
d)	Großmärkten (§ 66 GewO)	130,00 €
e)	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	130,00 €
f)	Spezialmärkten (Trödelmärkte) (§ 68 Abs. 1 GewO)	130,00 €
g)	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	130,00 €

30.	Gaststättengewerbe	
30.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättenbetriebes (§ 2 Abs. 1 GastG)	
a)	Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	340,00 €
b)	Erhöhter Verwaltungsaufwand	400,00 €
	Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 1.200,00 € nicht überschreiten, es sei denn es handelt es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung (vgl. Tarifstelle 12.14.1, Buchstabe b) AVerwGebO NRW)	
	Betriebserweiterungen	120,00 €
30.2	Entscheidung über die Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	75,00 €
30.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	150,00 €
30.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	40,00 €
30.5	Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG) in allen Fällen	40,00 €
30.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	
a)	Ohne besonderen Verwaltungsaufwand	50,00 €
b)	Erhöhter Verwaltungsaufwand	80,00 €
31.	Immissionsschutz	
	Prüfung der Anzeige von Feuerwerken der Klassen III + IV (§ 11 Abs. 1 LImSchG)	50,00 €
32.	Leistungen des Standesamt	
32.1	Trauungen auf Gut Hungenbach	195,00 €
32.2	Samstagstrauungen innerhalb des Rathauses	195,00 €
33.	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	
33.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	100,00 €
	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	45,00 €

33.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit einer Erlaubnis auch durch einen andere Behörde bereits erteilt war und mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	60,00 €
33.3	Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW	25,00 €
33.4	Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW	25,00 €
33.5	Erlass eines Verwaltungsaktes zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 12 Abs. 1 LHundG NRW	150,00 €
33.6	Erlass eines Verwaltungsaktes zur Untersagung der Hundehaltung nach § 12 Abs. 2 LHundG NRW	150,00 €
33.7	Wegnahme und anderweitige Unterbringung eines Hundes (Sicherstellung und Verwahrung, §§ 12, 15 Abs. 1 LHundG i.V.m. §§ 24 Nr. 13 OBG NRW, 43, 44 PolG NRW)	200,00 €
34	Eheschließung	
34.1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	195,00 €